Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7013 (neu)

25. 04. 90

Sachgebiet 26

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Trenz, Meneses Vogl und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/6321, 11/6541, 11/6955, 11/6960 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

An § 48 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der besondere Ausweisungsschutz besteht auch in den Fällen, in denen im Familiennachzug (§§ 17, 18 und 20), der Aufenthaltsverfestigung (§§ 21 bis 29, 35) und der Wiederkehroption (§ 16) ein Ausweisungsgrund vorliegt."

Bonn, den 25. April 1990

Frau Trenz
Meneses Vogl
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

In § 46 des Entwurfs sind die einzelnen Ausweisungsgründe aufgeführt, die zwar die Ausweisung nicht zwingend vorschreiben, aber jegliche Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung, Familiennachzug oder Wiederkehroption verhindern können. Für alle genannten Bestimmungen ist der postulierte Rechtsanspruch verwirkt, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt. Nach § 46 Nr. 2 genügt es aber schon, „einen nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen" zu haben, um jegliche Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung für immer auszuschließen. Das bedeutet z. B. für eine Ausländerin, die sich bereits seit fünfzehn Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und von der Ausländerbehörde noch immer keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, daß sie den Rechtsanspruch nach dem neuen Recht nicht wahrnehmen kann, weil sie zweimal gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen hat und dafür belangt worden ist (sie ist einmal bei „Rot" über die Ampel gefahren und ist einmal wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung bestraft worden). Die Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung können zwar als geringfügig bezeichnet werden, aber es war eben nicht nur ein vereinzelter Verstoß. Zwei Verstöße stellen einen Ausweisungsgrund dar, der nicht unbedingt zur Ausweisung führt, aber dennoch lebenslang jegliche Aufenthaltsverfestigung ausschließt. Ebenso problematisch wird die Situation für Jugendliche, die ohne ihre Eltern in der Bundesrepublik Deutschland leben müssen. Für sie bedeutet der Bezug von Jugendhilfe nach wie vor: „ein Ausweisungsgrund liegt vor" – lebenslang keine Aufenthaltssicherheit.

In § 48 ist der besondere Ausweisungsschutz geregelt. Er besagt aber lediglich, daß bestimmte Personengruppen nur aus „schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden". Den besonderen Ausweisungsschutz erhalten z. B. Aufenthaltsberechtigte, Besitzer/innen einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und hier Geborene oder als Minderjährige hier eingereiste (vorausgesetzt mindestens ein Elternteil mit Personenfürsorge lebt in der Bundesrepublik Deutschland). Der besondere Ausweisungsschutz schützt nur vor Ausweisung, nicht aber davor, lebenslang in Aufenthaltsunsicherheit zu leben. Der Ausweisungsgrund bleibt ja trotz besonderen Ausweisungsschutzes bestehen.

Um die zu erwartende Rechtslage für jugendliche und erwachsene Ausländer/innen zu entschärfen, ist dem § 48 ein Absatz hinzuzufügen: Für alle Personen, die den besonderen Ausweisungsschutz genießen, entfällt die Auflage für den Familiennachzug, die Wiederkehroption und die Aufenthaltsverfestigung, daß „kein Ausweisungsgrund vorliegt".

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333